

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Instituts für unabhängige Gesellschaftsprüfung

I Allgemeine Geschäftsbedingungen des Instituts für unabhängige Gesellschaftsprüfung (nachfolgend „luG“)

• I Geltungsbereich

- **I.I** Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen der luG („AGB“) gelten für alle Leistungen und Beratungsaufträge, die zwischen des luG und dem Auftraggeber vereinbart wurden. Darunter zählen auch mögliche Nebenleistungen, die erbracht wurden (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge.
- **I.II** Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich juristische Personen, Einzelkaufleute, Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
- **I.III** Entgegengesetzte oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die AGB des Auftraggebers werden auch nicht Teil des Vertragsinhalts, wenn das luG nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen ohne Vorbehalt annimmt oder Leistungen ohne Vorbehalt erbringt.
- **I.IV** Hinsichtlich laufender und fortlaufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit Unternehmern gelten diese AGB und die Besonderen Geschäftsbedingungen auch für künftige Verträge mit diesen Unternehmern, ohne dass das luG in jedem Einzelfall gesondert wieder auf sie hinweisen muss.
- **I.V** Nach BGB § 126 (1) und (2) wird eine schriftliche Festhaltung über die zu erbringenden Leistungen erforderlich.
- **I.VI** In einem schriftlichen Vertrag kann in Ausnahmefällen und begründet von diesen AGB abgewichen werden, wenn beide Parteien diesem ausdrücklich zustimmen.
- **I.VII** In der Regel führt das luG Beratungen selbst durch, aber es ist jedoch berechtigt, sachverständige Unterauftragsnehmer beim Auftraggeber einzusetzen.

• II Angebot, Vertragsschluss & Laufzeit

- **II.I** Sobald beide Parteien den Vertrag unterschrieben haben oder das luG die entsprechenden Leistungen erbracht haben, wird dieser wirksam. Sollte das luG ohne ein vorangegangenes Angebot beauftragt werden, so wird ein Verhältnis auch wirksam durch eine einseitige Zustimmung durch die luG oder durch Erbringung entsprechender Leistungen.
- **II.II** Sollte eine Laufzeit vereinbart werden, ist diese dem Angebot des luG zu entnehmen oder die im Vertrag beidseitig zugestimmt Laufzeit anzunehmen. Diese verlängert sich automatisch um die festgehaltene Laufzeit im Vertrag, wenn keine schriftliche Kündigung drei Monate (3 Monate) vor Ablauf des aktuell laufenden Zyklus erfolgt.

• III Leistungserbringung und -umfang

- **III.I** Art und Umfang der zur erbringenden Leistungen ergeben sich aus den schriftlich festgehaltenen Vertragsunterlagen. Wenn keine abweichende Vereinbarung festgehalten wurde, so gilt das letzte Angebot des luG.
- **III.II** Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung und nicht ein bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
- **III.III** Das luG ist berechtigt, die Methoden und Techniken zur Leistungsüberbringung einschließlich durchgeführter Untersuchungen oder Prüfungen nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine Abweichungen schriftlich vereinbart wurden oder soweit es eine zwingende Vorschrift für eine bestimmte Vorgehensweise gibt.

- **III.IV** Soweit sich nach Vertragsschluss zwingende gesetzliche Vorschriften und Normen oder behördliche Anforderungen an die vereinbarten Leistungen ändern, so hat das luG einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand.
- **III.V** Soweit nicht vertraglich vereinbart, übernimmt das luG während des gesamten Zertifizierungsprozesses keine Gewähr für die Richtigkeit der der Zertifizierung zugrundeliegenden Sicherheitsvorschriften und -abläufe, die vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt wurde.
- **III.VI** Besonders wird darauf hingewiesen, dass das luG keine Verantwortung für die Konstruktion, Auswahl des Materials, dem Bau beziehungsweise der Herstellung und/ oder dem ordnungsgemäßen Gebrauch der geprüften Produkte; Bauteile; Baugruppe; einer Anlage oder einem Handlungsablauf/ Prozesses übernimmt.
- **III.VII** Die geschuldeten Leistungen sind ausschließlich mit dem Auftraggeber vereinbart. Dabei ist eine Berührung der Leistungen des luG, sowie der Zugänglichmachung die von Begründungen und das von Vertrauen in die Leistungsergebnisse ist nicht Teil der Leistungen.
- **III.VIII** Die beteiligten Parteien beziehen keine Dritten in den Schutzbereich des Vertrages ein, außer sie haben diesem schriftlich ausdrücklich zugestimmt und unter schriftlicher Definition (namentliche Nennung).
- **III.IX** Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem luG oder Ihren Mitarbeitern auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen und ist auch verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder der Schaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen bzw. in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen sowie das luG von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf alle Vorgänge, Unterlagen und Umstände, die erst während der Durchführung der beratenden Tätigkeit bekannt werden.
- **III.X** Nach Aufforderung des luG hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- **III.XI** Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn, wenn vorhanden, der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.
- **III.XII** Sachverständige Unterauftragnehmer und Mitarbeiter der luG sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen.
- **IV Leistungsänderungen**
 - **IV.I** Soweit sich nach der Prüfung der Unterlagen, notwendige Änderungswünsche der Vertragsinhalte auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des luG oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt das luG in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
 - **IV.II** Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann das luG eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
 - **IV.III** Änderungen und Ergänzungen zu dem jeweiligen Auftrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
- **V Leistungsfristen & Termine**
 - **V.I** Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, die Leistungsfristen und -termine sind in dem Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
 - **V.II** Ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund von Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist nur möglich, wenn das luG die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Zusätzliche gesetzliche Kündigungsrechte (z. B. nach §§ 648 f. BGB) bleiben hiervon unberührt. Das luG hat eine Verzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer V.I nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und insbesondere dem luG nicht alle im Vertrag genannten für die Leistungserbringung nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.

- **V.III** Verzögert sich die Leistungserbringung des luG durch unvorhersehbare Umstände wie z.B. Streik, Betriebsstörungen, behördliche Bestimmungen, Transporthindernisse u. a., ist der luG berechtigt, die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens der Dauer der Behinderung zuzüglich einer ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums entspricht.
- **V.IV** Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene und/oder durch den Akkreditierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, mit dem luG Leistungstermine zu vereinbaren, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die gesetzlichen und/oder behördlichen Fristen einzuhalten. Das luG übernimmt insofern keine Verantwortung.
- **VI Mitwirkungen des Auftraggebers**
 - **VI.I** Der Auftraggeber wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen, insbesondere die in den Besondere Geschäftsbedingungen in Ziffer II. genannten Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen, vornehmen bzw. zur Verfügung stellen und Informationen zur Verfügung stellen, die das luG in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und Informationen seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig und für das luG unentgeltlich erbracht werden.
 - **VI.II** Sämtliche unter Ziffer VI.I genannten Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und Informationen müssen den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
 - **VI.III** Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Das luG ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen
- **VII Preise & Leistungsabrechnung**
 - **VII.I** Soweit das luG und der Auftraggeber im Vertrag einen Pauschalpreis vereinbart haben, kommt dieser zur Abrechnung. Ist bei Vertragsschluss der Leistungsumfang nicht abschließend schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung der von der luG erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu dem im Vertrag vereinbarten Entgelt. Ist im Vertrag die Höhe des Entgelts nicht schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des luG, welche dem Auftraggeber auf Wunsch entsprechend zur Verfügung gestellt wird. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten sämtliche Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
 - **VII.II** Teilprüfungen sind möglich. Bei einer Teilprüfung ist die Teilvergütung jeweils nach erfolgreicher Abnahme einzelner Werkteile; Arbeitsabläufe oder Anlagenteile fällig.
 - **VII.III** Das luG ist berechtigt für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.
 - **VII.IV** Die Vorschriften des § 632a Abs. 1 Satz 2 bis 5 BGB finden entsprechende Anwendung.
 - **VII.V** Das luG ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, einen unvorhergesehenen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen
- **VIII Gewährleistung; Haftung und Mängel**
 - **VIII.I** Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt.
 - **VIII.II** Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des luG durch Nachbesserung. Die Nacherfüllung durch das luG erfolgt grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge des Neubeginns der Verjährung liegt nur vor, wenn das luG dies gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich erklärt hat. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Verbleiben trotz zweifacher erfolgloser Nachbesserungen Mängel, gilt der Auftrag als fehlgeschlagen (wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt).
 - **VIII.III** Die in dieser Ziffer VIII geregelten Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; für Rechte wegen eines Mangels gilt eine entsprechende Ausschlussfrist im Sinne von § 218 BGB.

- **VIII.IV** Die Vorschriften des § 632a Abs. 1 Satz 2 bis 5 BGB finden entsprechende Anwendung. Dementsprechend orientiert sich die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- **VIII.V** Das luG haftet gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung - nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.
- **VIII.VI** Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet das luG aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber und ggf. einem schriftlich im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist mit Ausnahme der Haftung aus Delikt ausgeschlossen.
- **VIII.VII** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zertifizierung wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.
- **IX Schweigepflicht, Datenschutz, Vertraulichkeit & Veröffentlichung/ Urheberrecht/ Nutzungsrecht**
 - **IX.I** Das luG und seine Mitarbeiter / sachverständige Unterauftragnehmer sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Das luG ist gleichwohl berechtigt, den Auftraggeber Dritten gegenüber als Referenz zu benennen.
 - **IX.II** Das luG ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
 - **IX.III** "Vertrauliche Informationen" sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von der einen Partei ("offenbarende Partei") an die andere Partei ("empfangende Partei") ausgehändigt, oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Wenn sie schriftlich oder in anderer physischer Form überlassen werden, müssen Vertrauliche Informationen durch den Hinweis „vertraulich“ oder eine ähnliche Formulierung, die auf den vertraulichen Charakter der Information hinweist, gekennzeichnet werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben. Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich nicht die im Rahmen der Leistungserbringung durch das luG erhobenen, zusammengestellten oder anderweitig vom luG gewonnenen (nicht personenbezogenen) Daten und Know-How. Das luG ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewonnenen Daten zu Zwecken der Entwicklung neuer Leistungen, Verbesserung von Leistungen, Analyse der Leistungserbringung zu speichern, zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.
 - **IX.IV** Vertrauliche Informationen dürfen nur für die Erfüllung des Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine schriftliche Abweichung festgehalten wurde. Des Weiteren dürfen diese weder vervielfältigt, verteilt oder veröffentlicht werden.
 - **IX.V** Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von zehn (10) Jahren fort.
 - **IX.VI** Die Urheberrechte der im Rahmen des Auftrages erstellten Berichte, Zertifizierungen, Ergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. (nachfolgend „Leistungsergebnisse“) liegen beim luG. Als Inhaber der Urheberrechte steht es ihm frei, anderen das Recht einzuräumen, die Leistungsergebnisse für einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen („Nutzungsrecht“).
 - **IX.VII** Der Auftraggeber darf die Zertifizierungsergebnisse nur in vollständiger Form weitergeben, es sei denn, das luG hat der auszugsweisen Weitergabe von Leistungsergebnissen vorher schriftlich zugestimmt.
 - **IX.VIII** Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Lösgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben, werden dabei berücksichtigt. Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können folgende Betroffenenrechte ausüben: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus haben betroffene Personen das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sowie das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.
- **X Vergütung, Zahlungsbedingungen & Kosten**
 - **X.I** Nur das luG kann dem Auftraggeber die Vergütung für die Beratungsleistung in Rechnung stellen. Zahlungen sind ausschließlich an das luG zu leisten. Ausnahmen sind durch schriftliche Vereinbarung gesondert zu regeln. Dritte Personen, insbesondere tätig gewordene Mitarbeiter / sachverständige Unterauftragnehmer, sind zur

Rechnungsstellung und zur Empfangnahme von Vergütungen oder sonstigen Gegenleistungen des Auftraggebers grundsätzlich nicht ermächtigt.

- **X.II** Das luG ist berechtigt, die Beratungsleistungen halbmonatlich oder monatlich abzurechnen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in einem Monat beraten wurde. Optional kann das Entgelt für die Beratungsleistungen als Festpreis schriftlich vereinbart werden. Sofern nicht anders vereinbart, hat das luG neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig. Rechnungen des luG sind ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt durch den Auftraggeber zu begleichen. Das luG hat das Recht, von dem Auftraggeber angemessene Vorschüsse auf die Vergütung und die zu erwartenden Auslagen zu verlangen.
- **X.III** Im Einzelnen genau festgelegte Beratungszeiten (Tage, Stunden), die nicht wahrgenommen werden können aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind voll zu vergüten. Das gilt nicht, wenn vereinbarte Beratungszeiten mindestens sieben Tage vorher vom Auftraggeber abgesagt werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Ausfall und Wegfall von Leistungen. Gleiches gilt auch für entstandene Reisekosten zum Betriebssitz bzw. anderen Standorten, die in der Regel pauschal bzw. nach Aufwand abgerechnet werden unabhängig von anderen Terminen.
- **X.IV** Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- **X.V** Eine Aufrechnung gegen Forderungen des luG auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- **X.VI** Einwendungen gegen die Rechnungen sollen innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Rechnungsstellung in Form eines schriftlichen Widerrufs an den Auftragnehmer eingereicht werden. Nach Fristablauf gilt die Honorarabrechnung als unwiderruflich anerkannt.
- **X.VII** Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des luG zu leisten.
- **X.VIII** Im Falle des Verzugs ist das luG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent und Verzugs pauschale in gesetzlicher Höhe von 40,00€ zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- **X.IX** Soweit dem luG nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergibt oder diese eintreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist das luG berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet. Leistet der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Leistungen noch angemessene Sicherheit, so ist das luG unter Aufrechterhaltung von Ersatzansprüchen zur Kündigung berechtigt.
- **X.X** Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des luG zu leisten.
- **XI Kündigung**
 - **XI.I** Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.
 - **XI.II** Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für das luG insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der Auftraggeber gegen die Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzvereinbarung verstößt,
 - b) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation (wie z.B. die drohende Insolvenz oder Insolvenz) des Auftraggebers eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche des luG unter dem Vertrag erheblich gefährdet sind und dem luG die Fortsetzung der Vertragsbeziehung nicht zumutbar ist,
 - c) sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungshandlungen mehrfach (mindestens drei (3) Mal) in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Ausführung aus vom luG nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei (3) Monate gestört ist.
 - **XI.III** Endet der Beratungsvertrag durch Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, hat der Auftraggeber, ohne Anspruch auf fortgesetzte Leistungserbringung, das luG so zu stellen, als habe diese für die volle Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht.

- **XI.IV** Im Falle einer fristlosen Kündigung durch das luG aus wichtigem Grund, steht dem luG unter den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach ein pauschalierter Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall als pauschalierter Schadensersatz 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Netto Vergütung (d.h. die geschuldete Vergütung ohne Umsatzsteuer). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines fehlenden oder eines wesentlich geringeren Schadens, dem luG der Nachweis des im Einzelfall wesentlich höheren Schadens vorbehalten.
- **XII Höhere Gewalt, Zurückbehaltungsrecht/ Aufbewahrung und Sonstiges**
 - **XII.I** Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
 - **XII.II** Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat das luG an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Die Darlegungs- und Beweislast für die Treuwidrigkeit trägt der Auftraggeber.
 - **XII.III** Die Pflicht des luG zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen fünf Jahre, bei gem. Ziffer XII.II zurückgehaltenen Unterlagen sieben Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, soweit gesetzlich zulässig. Generell kann das luG von den Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Fotokopien anfertigen und zurückhalten besonders wenn es zur Darlegung der Leistung notwendig erachtet wird. Sämtliche Dateien die dem luG zugänglich gemacht worden sind, werden automatisch durch die tägliche Datensicherung gesichert.
 - **XII.IV** Ein bereits erteiltes Zertifikat kann entzogen oder als ungültig erklärt werden, wenn gegen den Grundsatz des Vertrages verstossen wurde.
 - **XII.V** Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem luG dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des luG abgetreten werden. Die Vergütung der Beratungsleistung ist nicht verrechenbar mit anderen Leistungen des Auftragnehmers und es besteht kein Zurückhaltungsrecht.
 - **XII.VI** Sofern die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer per E-Mail stattfindet, erfolgt diese unverschlüsselt. Das luG unternimmt alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, um die Daten gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. In Kenntnis dieses Hinweises, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die Daten elektronisch gespeichert und ausgewertet werden. Wir übernehmen diesbezüglich keine Haftung, d.h. dass aus der Realisierung der vorstehend genannten Risiken keine Haftungsansprüche gegen das luG hergeleitet werden können.
 - **XII.VII** Die Parteien verpflichten sich zur Erhaltung aller bestehenden, gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen zum Datenschutz, inklusive der EU- Datenschutz-Grundordnung (DSGVO). Das luG verarbeitet die Daten nur insoweit, als es für die Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben oder aufgrund von gesetzlichen Bedingungen notwendig ist.
 - **XII.VIII** Für alle Ansprüche aus dem Vertrag/Auftragsverhältnis und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die mit dem Vertrag/Auftragsverhältnis in Verbindung stehen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
 - **XII.IX** Änderungen oder Ergänzungen des vorstehenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- **XIII Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 - **XIII.I** Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des luG. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist neben den gesetzlich geregelten Gerichtsständen auch der Sitz des luG, sofern der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.
- **XIV Salvatorische Klausel**
 - **XIV.I** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Das luG behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern.